

BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG

BETRIEBSRENTEN GERECHT VERBEITRAGEN

KONTEXT

Betriebsrenten müssen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung verbeitragt werden. Vielfach ist in diesem Zusammenhang von einer „Doppelverbeitragung der Betriebsrenten“ die Rede. Gemeint sind damit zwei unterschiedliche Sachverhalte: Zum einen wird von Doppelverbeitragung gesprochen, wenn sowohl in der Ansparphase als auch in der Auszahlungsphase Sozialbeiträge erhoben werden. Dazu kann es in verschiedenen Konstellationen kommen; hier liegt eine „echte“ doppelte Verbeitragung vor. Zum anderen ist gemeint, dass Betriebsrenten in der Auszahlungsphase generell seit 2004 mit dem vollen Satz (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) verbeitragt werden. Sofern der Arbeitgeber in der Ansparphase seine evtl. Sozialversicherungsersparnis dem Beschäftigten weitergegeben hat – was zu einer entsprechend höheren Betriebsrente führt – liegt hier nur eine „gefühlte“, aber keine tatsächliche doppelte Verbeitragung vor.

FAKTEN

- Zu einer „echten Doppelverbeitragung“ kommt es bei der pauschalversteuerten Entgeltumwandlung nach § 40b EStG aus laufendem Einkommen, bei echten Eigenbeiträgen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG sowie Beiträgen zu einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer Direktversicherung von mehr als vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West).
- Wird auf Betriebsrenten statt des vollen nur noch der halbe Beitragssatz erhoben, bedeutet das für die Sozialkassen Mindereinnahmen von bis zu drei Milliarden Euro pro Jahr.
- Eine Rückzahlung des halben Beitragssatzes an die betroffenen Betriebsrentner für die Zeit seit 2004 würde etwa 35-40 Milliarden Euro kosten.

UNSER STANDPUNKT

„Echte Doppelverbeitragung“ schnell beenden

- Die Zahlung von Sozialbeiträgen sowohl in der Anspar- als auch der Auszahlungsphase bei derselben Leistung muss vermieden werden. Konstellationen, bei denen es zu einer solchen „echten Doppelverbeitragung“ kommt, müssen ein Ende haben.
- Die Entscheidung des Gesetzgebers, durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz die Doppelverbeitragung bei der Riester-geförderten betrieblichen Altersversorgung zu beenden, ist richtig.
- Das Bundesverfassungsgericht hat 2018 die beitragsrechtliche Ungleichbehandlung von Pensionskassen einerseits und Direktversicherungen andererseits zurecht als unrechtmäßig angesehen. Das muss auch für Pensionsfonds gelten.

Praktikable Lösungen finden

- Die betriebliche Altersversorgung muss attraktiver werden. Sie muss gefördert und nicht durch echte oder gefühlte Mehrbelastungen beschädigt werden. Deswegen ist ein Ende auch der „gefühlten Doppelverbeitragung“ richtig und wichtig.
- Änderungen an der Verbeitragung müssen dabei praktikabel gestaltet und für Beschäftigte, Arbeitgeber und Sozialversicherung verkräftbar sein – sie dürfen nicht nur zu einer reinen Verschiebung von Belastungen bei denselben Zahlern führen.
- Die Arbeitgeber der chemischen Industrie geben in den tariflichen Systemen der Altersversorgung die in der Ansparphase eingesparten Sozialversicherungsbeiträge bereits seit vielen Jahren an die Arbeitnehmer weiter. Eine zusätzliche finanzielle Belastung der Arbeitgeber zum Ausgleich für ein Ende der „gefühlten Doppelverbeitragung“ wäre daher nicht zu rechtfertigen.